

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 20, 2005

2005



### Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik

# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik

Band 20

2005

#### Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

#### Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

#### Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

#### Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sänger

#### Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

#### Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien maggoschitz@holzhausen.at Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2006 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

#### Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

### INHALTSVERZEICHNIS

| Alette V. Bakkers, Anita T. J. Koorn, Ward C. M. Warmoes-  |
|--|
| k e r k e n (Leiden): Ein Gelddarlehen aus der Zeit des Kaisers Phocas   |
| (Tafel 1)  |
| Loredana Cappelletti (Wien): Le monete "lupine" dei Lucani 11  |
| Herbert Heftner (Wien): Marius und der Eid auf das Ackergesetz des   |
| Saturninus. Zu Appian, Bella civilia I 29–31 und Plutarch, Marius 29 23  |
| Enver Hoxhaj (Prishtina): Mythen und Erinnerungen der albanischen  |
| Nation. Illyrer, Nationsbildung und nationale Identität  |
| Stefan Link (Paderborn), Die spartanische Kalokagathia – nur ein   |
| böser Witz? Zur Deutung von Thuk. 4, 40, 2   |
| Christa Mayer (Wien): Zum Schriftbild ephesischer Inschriften aus  |
| dem ersten nachchristlichen Jahrhundert (Tafeln 2–9)   |
| Fritz Mitthof (Wien): Zwei Mietverträge aus Herakleopolis (Tafeln  |
| 10–11)   |
| Fritz Mitthof (Wien): Zum Steuerkodex P.Louvre II 122  |
| Federico Morelli (Wien): Nochmals P.Paramone und Restaurierung.  |
| Nachträge zu P.Paramone 17   |
| Jacek Rzepka (Warszawa): Koine Ekklesia in Diodorus Siculus and  |
| the General Assemblies of the Macedonians  |
| Patrick Sänger (Wien): Die Eirenarchen im römischen und byzanti-   |
| nischen Ägypten 143  |
| Michael P. Speidel (Honolulu): The Origin of the Late Roman Army   |
| Ranks  |
| Argyro B. Tataki (Athen): The Sea as a Factor for the Formation of   |
| Greek Personal Names   |
|  |
| Kerstin Böhm, Ekkehard Weber (Wien): Annona epigraphica  |
| Austriaca 2005   |
| D 1 500 505  |
| Bemerkungen zu Papyri XVIII ( <korr. tyche=""> 522–525)</korr.>  |
| Duckh have   |
| Buchbesprechungen  |
| Géza Alföldy, <i>Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina</i> . Stuttgart 1999  |
| (G. Dobesch: 263) — Hans-Georg Beck, Das byzantinische Jahrtausend. München 1994   |
| (G. Dobesch: 265) — Holger Komnick, Die Münzprägung von Nicopolis ad Mestum  |
| Griechisches Münzwerk. Berlin 2003 (K. Strobel: 268) — Thomas Kruse, Der königliche  |
| Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der  |
| Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (20 v. Chr. – 245 n. Chr.). München, Leipzig 2002 (F. Beutler: 270) — Luigi L o r e t o, Guerra e libertà nella republica romana. John R. Seeley       |
| (F. Beutler: 270) — Luigi L 0 F e t 0, Guerra e uberta neua republica romana. John R. Seete)<br>e le rodice intellettuali della Roman Revolution di Ronald Syme. Roma 1999 (G. Dobesch: 272) |

— Ruth Stepper, Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als Priester. Stuttgart 2003 (K. Strobel: 274) — Elfriede Storm, Massinissa. Numidien im Aufbruch. Stuttgart 2001 (M. Gerhold: 281) — Strabon, Geographika Bd. 2, 3 und 4. Übersetzt und eingeleitet von Stefan Radt. Göttingen 2003–2005 (M. Rathmann: 285) — Lothar Wiersch owski, Fremde in Gallien — "Gallier" in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr. Stuttgart 2001 (G. Dobesch: 287) — Carola Zimmermann, Handwerkervereine im griechischen Osten des Imperium Romanum. Bonn 2002 (M. Donderer: 290)

| Indices            | 293 |
|--------------------|-----|
| Eingelangte Bücher | 297 |

Tafeln 1-11

#### HERBERT HEFTNER

## Marius und der Eid auf das Ackergesetz des Saturninus Zu Appian, *Bella civilia* I 29–31 und Plutarch, *Marius* 29

Das Jahr 100 v. Chr. markiert einen der dramatischsten Abschnitte der an Krisen und Turbulenzen an sich schon nicht armen Geschichte des spätrepublikanischen Roms. Es erlebte den Höhepunkt und den Untergang der Machtstellung des bedeutendsten 'popularen' Politikers der auf die Gracchen folgenden Generation, des Volkstribunen L. Apuleius Saturninus, und es brachte zugleich auch einen entscheidenden Wendepunkt für die Laufbahn des großen Feldherrn-Politikers C. Marius. Dabei ist der Gang der Ereignisse in entscheidendem Maße durch die Entwicklung der Beziehungen zwischen diesen beiden Politikern geprägt worden: Waren Marius und Saturninus ursprünglich durch eine Allianz verbunden gewesen, die noch bei den Beamtenwahlen für das Jahr 100 zum beiderseitigen Vorteil zum Tragen kam, so verschlechterte sich ihr Verhältnis im weiteren Verlauf des Jahres bis zu dem Punkt, wo sich Marius schließlich unter dem Druck der Nobilität — zögernd, aber doch — bereit fand, gegen seinen früheren Verbündeten die Waffen zu ergreifen und damit zugleich auch die Basis seiner eigenen Position zu untergraben<sup>1</sup>.

Mit der Ausschaltung der Saturninusgruppe waren die Auseinandersetzungen zwischen 'popularer' Volkstribunenmacht und 'optimatischer' Nobilitätsmehrheit, die Marius allenfalls die Chance auf die Erlangung einer über den streitenden Gruppen stehenden Schiedsrichterposition geboten hätten, vorerst im Sinne der letztgenannten Richtung entschieden. Von der siegreichen Nobilität mehr denn je zuvor mit Mißtrauen betrachtet und aufgrund seiner uneindeutigen Haltung weithin diskreditiert, hat Marius dann bis zum Bundesgenossenkrieg keine militärische oder politische Führungsposition mehr erringen können. Die spärlichen Informationen unserer Quellen erlauben uns keinen detaillierten Einblick in die Entwicklung, die das Verhältnis zwischen den ungleichen Verbündeten Marius und Saturninus im Laufe des Jahres 100 genommen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Ereignisgeschichte des Jahres 100 sei verwiesen auf K. Christ, Krise und Untergang der Römischen Republik, Darmstadt <sup>4</sup>2000, 164–170, A. Lintott in: CAH <sup>2</sup>IX 97–102, F. Hinard in: ders. (Hrsg.), Histoire Romaine I: Des origines à Auguste, Paris 2000, 600–604 und H. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla, Regensburg 2006, 109–114; für die Aktivitäten der Hauptprotagonisten Marius und Saturninus auf die neueren Monographien von R. J. Evans, Gaius Marius. A political biography, Pretoria 1994, 90–93; 119–127 und F. Cavaggioni, L. Apuleio Saturnino. Tribunus plebis seditiosus, Venedig 1998, 87–171. Für die Positionen der älteren Forschung s. F. A. Robinson, Marius, Saturninus und Glaucia. Beiträge zur Geschichte der Jahre 106–100 v. Chr., Bonn 1912, 57–131 und A. Passerini, Studi su Gaio Mario, Milano 1971, 9–194 (= Ndr. von: Gaio Mario come uomo politico, Athenaeum 12 [1934] 10–44; 109–143; 257–297; 348–380).

hat. Eine entscheidende Etappe jedoch wird in der gesamten Überlieferung herausgestrichen: der Streit um den von Saturninus allen Senatoren abgeforderten Eid auf die Gültigkeit seines Ackergesetzes.

Die Episode ist nur bei zwei Autoren, Appian und Plutarch, in einiger Ausführlichkeit berichtet, wobei sich in den Details bemerkenswerte Divergenzen zwischen den beiden hochkaiserzeitlichen Autoren feststellen lassen. Nicht nur diese Unterschiede, sondern mehr noch die Tatsache, daß beide Berichte die Rolle des Marius in einer rational nur schwer nachvollziehbaren Weise darstellen, gibt zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit beider Autoren Anlaß und läßt eine kritische Neuüberprüfung der Evidenz geboten erscheinen. Eine solche soll im folgenden versucht werden.

Den Anlaß für den im Mittelpunkt unserer Untersuchung stehenden politischen Konflikt bot eine von Saturninus vor das Volk gebrachte *lex agraria*, die unter anderem die Gründung von Kolonien und die Verteilung gewisser südgallischer Ländereien vorsah, die im Laufe der Kimbernkriege in die Verfügungsgewalt des römischen Volkes gelangt waren. Die Rekonstruktion der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen ist im einzelnen problematisch<sup>2</sup>, in unserem Zusammenhang allerdings von geringerer Relevanz; es mag hier die Feststellung genügen, daß die im Gesetz vorgesehenen Ackerverteilungsmaßnahmen auch und vor allem den Veteranen des Mariusheeres zugute kommen sollten<sup>3</sup>.

In der im Rom der nachgracchischen Epoche gegebenen politischen Konstellation war eine auf Ackerverteilung abzielende Gesetzesinitiative gewissermaßen von vornherein dazu prädestiniert, zum Gegenstand scharfer politischer Kontroversen zu werden. Im Falle von Saturninus' Gesetzesentwurf kam zu dem am Prinzip der staatlichen Ackerverteilung als solchem haftenden Konfliktpotential noch ein politischer Zündstoff spezieller Art hinzu: Der Antrag enthielt eine Klausel, der zufolge im Falle seiner Bestätigung durch die Comitien alle Senatoren binnen einer bestimmten Frist (Appian spricht von fünf Tagen) einen Gehorsamseid auf das Gesetz ablegen oder im Weigerungsfalle durch den Verlust des Senatssitzes und eine hohe Geldbuße bestraft werden sollten<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> App. BC I 29, 131 [ὁ ... 'Απουλήιος] ... προσέκειτο δέ, εἰ κυρώσειε τὸν νόμον ὁ δῆμος, τὴν βουλὴν πένθ' ἡμέραις ἐπομόσαι πεισθήσεσθαι τῷ νόμῳ, ἢ τὸν οὐκ ὀμόσαντα μήτε βουλεύειν καὶ ὀφλεῖν τῷ δήμω τάλαντα εἴκοσιν, ...

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. dazu Cavaggioni (o. Anm. 1), 101-112 mit weiterer Literatur.

<sup>3</sup> Die Parteinahme von Marius' Veteranen zugunsten von Saturninus' Gesetz und seiner Durchsetzung betont Appian (BC I 29, 132 ... ο ᾿Απουλήτος ἡμέραν αὐτοῦ τῆ δοκτμασία προυτίθει καὶ περιέπεμπε τοὺς ἐξαγγέλλοντας τοῖς οὖσιν ἀνὰ τοὺς ἀγρούς, οἷς δὴ καὶ μάλιστ' ἐθάρρουν ὑπεστρατευμένοις Μαρίω); in die gleiche Richtung deuten einige Cicerostellen, in denen ausdrücklich davon die Rede ist, daß Metellus Numidicus in seinem Kampf gegen Saturninus' Ackergesetz (s. u., S. 28ff.) die Soldaten des Marius gegen sich gehabt habe: Cic. Sest. 37 Erat autem res ei [sc. Metello Numidico] cum exercitu C. Mari invicto ...; Pis. 20 Alia enim causa praestantissimi viri, Q. Metelli, fuit, ... qui C. illi Mario, fortissimo viro et consuli et sextum consuli et eius invictis legionibus, ne armis confligeret, cedendum esse duxit. Zur Veteranenversorgung als Zielrichtung von Saturninus' Gesetzesantrag: E. Badian, Foreign Clientelae, Oxford 1958, 204f. und Cavaggioni (o. Anm. 1) 104f.

Eine solche Bestimmung war nicht ganz ohne Präzendenzfälle: Gesetzesklauseln, denen zufolge alle Magistrate verpflichtet sein sollten, dem jeweils in Frage stehenden Gesetz Gehorsam zu schwören, sind uns für die nachgracchische Epoche mehrfach bezeugt<sup>5</sup>, und in zumindest einem (der *lex Latina tabulae Bantinae*)<sup>6</sup>, vielleicht auch noch in einem zweitem Fall (dem sogenannten *fragmentum Tarentinum*)<sup>7</sup> findet sich diese Eidesverpflichtung bereits auf alle Senatoren ausgedehnt<sup>8</sup>.

Dieser Präzedenzfall kann jedoch nicht als Beleg dafür genommen werden, daß eine solche Eidesverpflichtung des gesamten Senats im Jahre 100 bereits eine gängige und allgemein akzeptierte Praxis dargestellt hätte. Dem steht einerseits das Faktum entgegen, daß in einem inschriftlich überlieferten zeitnahen Gesetz, dem sogenannten delphisch-knidischen Piratengesetz<sup>9</sup>, eine derartige Eidesleistung nur für bestimmte Magistrate vorgesehen ist<sup>10</sup>, vor allem aber auch das ausdrückliche Zeugnis der beiden für unsere Episode wichtigsten Quellenautoren Appian und Plutarch, denen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* I<sup>3</sup>, Leipzig 1887, 620–622 sowie W. Kunkel, R. Wittmann, *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik* II: *Die Magistratur*, München 1995 (HdA X 3.2.2) 94f. mit Belegen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> CIL I<sup>2</sup> Nr. 582 = FIRA I<sup>2</sup> Nr. 6; zu der sich an dieses Gesetz knüpfenden Datierungsproblematik sei nur auf die eingehende Behandlung bei P. A. Brunt, *The Fall of the Roman Republic*, Oxford 1988, 139–143 verwiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> R. Bartoccini, Frammento di legge Romana rinvenuto a Taranto, Epigraphica IX (1947) 5-13. Die relevante Passage (Z. 20f. [= p. 11f.]) ist nur zum Teil erhalten, doch läßt die erkennbare Nähe des Wortlautes zu der in der vorigen Anmerkung zitierten Passage der lex Latina tabulae Bantinae es zumindest als möglich erscheinen, daß auch in diesem Fall die Eidesverpflichtung nicht nur die Magistrate, sondern alle Senatoren erfaßt haben könnte, vgl. H. Pohl, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeerraum vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr., Berlin u. a. 1993, 227.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> CIL 1<sup>2</sup> Nr. 582 (= FIRA 1<sup>2</sup> 6, p. 83f.) Z. 14f. [Co(n)s(ul), pr(aetor), aid(ilis), tr(ibunus) pl(ebei), q(uaestor), Illvir cap(italis), Illvir a(greis) d(andeis) a(dsignandeis) qu]ei nunc est, is in diebus V proxumeis, quibus queique eorum sciet h(ance) l(egem) [iousisse, iouranto utei infra scriptum est ... Z. 23–26: [Quei senator est eritve inve senatu sententi]am deixerit post hance legem rogatam, eis in diebus X proxumeis, quibus quisqu[e eorum sciet | hance legem popolum plebemve iousisse i]ouranto apud quaestorem ad aerarium palam luci per Iovem deosque Penatis [sese quae ex h(ace) l(ege) | oportebit facturum esse neque se]se advorsum hance legem facturum esse .... Der Unterschied in der Fristsetzung für die Eidesleistung der Magistrate (fünf Tage) und für die Senatoren (zehn Tage) ist einer der Gründe, aus denen sich die an sich verlockende und in der älteren Forschung öfters vertretene (vgl. z.B. Robinson [o. Anm. 1] 80–82) Gleichsetzung der lateinischen lex tabulae Bantinae mit dem im Mittelpunkt unserer Untersuchung stehenden Ackergesetz des Saturninus verbietet (s. A. Lintott, The quaestiones de sicariis et veneficiis and the Latin lex Bantina, Hermes 106 [1978] 129f.).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Es handelt sich um das in Inschriften aus Delphi und Knidos überlieferte sogenannte 'Piratengesetz' (Delphi: FdD III 4, 37; Knidos: SEG XXVI 1227), das aufgrund einer Nennung der Konsuln Marius und Valerius (FdD III 4, 37 col. B, Z. 20: Στρατ[ηγὸς ὕπατος ἢ ἀνθύπατος, ὂς ἂν πορεύηται ε]ἰς 'Ασίαν ἐπαρχείαν Γαίωι Μαρίωι καὶ Λευκίωι Οὐαλερίωι [ὑπάτοις]) in das unmittelbare Umfeld des Jahres 100 v. Chr. zu datieren ist (dazu Pohl [o. Anm. 7] 219–224; vgl. u. Anm. 36).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> FdD III 4, 37, col. C, Z. 10–15; FIRA I 9, p. 128; vgl. Pohl (o. Anm. 7) 228.

zufolge gerade diese Klausel des saturninischen Ackergesetzes den heftigsten Widerstand der Senatoren hervorrief (s. u.)<sup>11</sup>.

In der Tat läßt sich kaum bezweifeln, daß eine solche Verpflichtung aller Senatsmitglieder ihrem ganzen Charakter nach ein entschiedenes Mißtrauen des jeweiligen Gesetzes-Initiators gegenüber dem Senat voraussetzt. In den Kreisen der Betroffenen konnte sie kaum anders verstanden werden denn als Versuch, den Senat in seiner freien Meinungsbildung zu beschränken und ihn dem Willen einer von feindselig gesinnten Tribunen gelenkten Volksversammlung zu unterwerfen<sup>12</sup>.

Der Brisanz der Streitpunkte entsprechend entspann sich um den Ackergesetz-Antrag des Saturninus ein heftiger Konflikt zwischen den Anhängern und Gegnern des Volkstribunen. Die Nobilität stellte sich entschieden gegen das Gesetz, Saturninus appellierte an die besitzlosen Schichten der Landbevölkerung, zur Abstimmung nach Rom zu kommen und seinen Antrag zu unterstützen. Der Aufruf muß auf breite Resonanz gestoßen sein; nach dem Bericht Appians waren es vor allem die Landleute, die den Gesetzesantrag unterstützten und zum Abstimmungstag in die Stadt strömten, während sich in den Reihen der städtischen Plebs Widerstand gegen das geplante Projekt geregt haben soll<sup>13</sup> — letzteres eine Behauptung, die in weiten Teilen der Forschung akzeptiert<sup>14</sup>, neuerdings aber auch stark in Zweifel gezogen worden ist<sup>15</sup>.

Aber wie immer es sich mit der sozialen Zusammensetzung der Gesetzesbefürworter und -gegner verhalten haben mag, am Tage der Abstimmung jedenfalls erwies sich die Anhängerschaft des Saturninus als so stark, daß die Gegenseite es für ratsam hielt, die Versammlung vorzeitig platzen zu lassen. Appian zufolge "wurden diejenigen Volkstribunen, die gegen das Gesetz opponierten, von seiten des Apuleius [Saturninus] angegriffen und mußten von der Rednerbühne weichen, worauf die Masse der

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Cavaggioni (o. Anm. 1) 126f., die zusammenfassend feststellt "L'insistenza delle fonti tuttavia suggerisce l'impressione che si trattasse di una misura introdotta in tempi recenti e controversa, ancora oggetto di contestazione da parte di taluni gruppi politici" (ebd. 127).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zur Bedeutung der geforderten Eidesleistung aus der Sicht der betroffenen Senatskreise vgl. Evans (o. Anm. 1) 122f. und Cavaggioni (o. Anm. 1) 127.

<sup>13</sup> App. BC I 29, 132. Appian stellt auch im folgenden die Auseinandersetzung um das Ackergesetz des Saturninus konsequent als Streit zwischen der mit der Bürgerschaft als solcher gleichgesetzten (vgl. 29, 132 ὁ δῆμος, dazu E. Gabba, Appiani Bellorum civilium liber primus, Florenz <sup>2</sup>1967, 133) städtischen Bevölkerung (29, 133f. πολιτικὸς ὅχλος; οἱ πολιτικοί) einerseits und den "Leuten vom Land" (30, 134 οἱ ἄγροικοι) bzw. den "Italioten" (29, 132 οἱ Ἰταλιῶται, worunter wir wohl die socii Italici zu verstehen haben, s. Gabba ebd.) andererseits dar.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> S. etwa T. F. Carney, A Biography of C. Marius, Assen 1961, 42 Anm. 200; A. Lintott, Violence in Republican Rome, Oxford 1968, 86 und 178f. und J. L. Beness, The Urban Unpopularity of L. Apuleius Saturninus, Antichthon 25 (1991) 46f.

<sup>15</sup> Für Zweifel an der von Appian behaupteten Ablehnung des Ackergesetzes durch den δῆμος (= plebs urbana) s. H. Schneider, Die politische Rolle der plebs urbana während der Tribunate des L. Apuleius Saturninus, AncSoc 13/14 (1982/1983) 202f. und Cavaggioni (o. Anm. 1) 134f.; gegen Appians Vorstellung von der generellen Gegnerschaft der plebs urbana gegen Saturninus s. auch E. Badian, The Death of Saturninus, Chiron 14 (1984) 108f. (anders noch ders. [o. Anm. 3] 204 Anm. 4 und 206).

[städtischen] Bürger<sup>16</sup> den Ruf ertönen ließ, es habe während der Versammlung gedonnert, daher sei es nicht zulässig, daß das römische Volk [an diesem Tag] noch einen Beschluß fasse. Als die Anhänger des Apuleius daraufhin zur Gewalt griffen, rafften die Bürger ihre Obergewänder um die Mitte zusammen, griffen nach allem, was an Holzprügeln gerade zur Hand war, und trieben die Landbewohner davon. Die aber wurden von Apuleius wieder zusammengerufen, stürzten sich, mit Holzprügeln bewaffnet, auf die Städter und setzten den Beschluß des Gesetzes mit Gewalt durch<sup>17</sup>".

Diese appianische Schilderung vom gewaltsamen Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses findet ihre Parallele beim Auctor de viris illustribus, der uns von jener turbulenten Versammlung eine Szene überliefert: [Saturninus] ... aqua et igni interdixit ei, qui in leges suas non iurasset. Huic legi multi nobiles obrogantes, cum tonuisset, clamarunt. Iam, inquit, nisi quiescetis, grandinabit<sup>18</sup>. Auch die Livius-Periocha spricht von einer Durchsetzung des saturninischen Ackergesetzes per vim<sup>19</sup>, und dasselbe wird auch von Cicero vorausgesetzt, wenn er das saturninische Ackergesetz als *lex per vim lata* charakterisiert<sup>20</sup>.

Natürlich zögerten Saturninus und seine Anhänger trotz dieser regelwidrigen Umstände nicht, das Gesetz für rechtsgültig beschlossen zu erklären. Damit sahen sich nun die Senatoren vor die Wahl gestellt, binnen fünf Tagen den geforderten Eid zu leisten oder durch Verweigerung ein möglicherweise mit persönlichem Risiko verbundenes Zeichen gegen die Rechtsgültigkeit des Ackergesetzes und die Rechtsverbindlichkeit der geforderten Eidesleistung zu setzen.

Als Konsul und als führende Persönlichkeit im Staate war vor allen anderen Marius gefordert, Stellung zu beziehen, was unter den gegebenen Umständen hieß, sich entweder eindeutig auf die Seite der konservativen Nobilität oder auf die Seite der von Saturninus geführten 'popularen' Bewegung zu schlagen. Marius schien in seiner ersten Stellungnahme vor dem Senat zuerst eindeutig der ersten dieser beiden Möglichkeiten zuzuneigen, in einer zweiten, fünf Tage später anberaumten Sitzung jedoch

<sup>16</sup> Unter dem πολιτικός ὄχλος sind hier "die Bürger aus der Stadt" zu verstehen, vgl. o. Anm. 13.

<sup>17</sup> App. BC I 30, 133f. ... ὅσοι μὲν ἐκώλυον τῶν δημάρχων τοὺς νόμους, ύβριζόμενοι πρὸς τοῦ ᾿Απουληίου κατεπήδων ἀπὸ τοῦ βήματος, ὁ δὲ πολιτικὸς όχλος έβόα ως γενομένης έν έκκλησία βροντής, όθεν οὐ θέμις έστὶ Ῥωμαίοις οὐδὲν ἔτι κυροῦν, βιαζομένων δὲ καὶ ὡς τῶν περὶ τὸν ᾿Απουλήιον οἱ πολιτικοὶ τά τε ίμάτια διαζωσάμενοι καὶ τὰ προστυχόντα ξύλα ἀρπάσαντες τοὺς ἀγροίκους διέστησαν, οἱ δ' αὖθις ὑπὸ τοῦ ᾿Απουληίου συγκαλούμενοι μετὰ ξύλων καὶ οἴδε τοῖς άστικοῖς ἐπήεσαν καὶ βιασάμενοι τὸν νόμον ἐκύρωσαν.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vir. Ill. 73, 6-8. Die Episode ist meines Erachtens schon aufgrund der parallelen Appian-Stelle trotz der unklaren Ausdrucksweise des Autors auf den Streit um das Ackergesetz und nicht, wie Lintott (o. Anm. 14) 136 annimmt, auf das spätere Plebiszit über die Exilierung des Metellus zu beziehen, Zum angeblichen 'Donner'-Vorzeichen s. L. A. Burckhardt, Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik, Stuttgart 1988, 192f. (vgl. ebd. 178-190 zum Vorzeichenwesen als politische Waffe allgemein).

19 Liv. per. 69 [Saturninus] cum legem agrariam per vim tulisset ...

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Cic. Sest. 37 [Metellus Numidicus] ... in legem per vim latam iurare noluerat.

schwenkte er in spektakulärer Weise um und erklärte sich für die Ablegung des geforderten Eides, die er dann auch selbst als erster vollzog.

Die Frage nach dem Motiv und allfälligen politischen Hintergründen dieses dramatischen Positionswechsels wird im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen. Zunächst jedoch haben wir die Berichte des Appian und Plutarch, denen wir unsere Kenntnis dieser Episode verdanken, in ihrem Wortlaut ins Auge zu fassen:

#### Appian, BC I 30, 135 - 31, 138

[135] κυρωθέντος [sc. τοῦ νόμου] δ' αὐτίκα Μάριος οἱα ὕπατος τῆ βουλῆ προυτίθει σκοπεῖν περὶ τοῦ ὅρκου καὶ τὸν Μέτελλον εἰδὼς στερρόν τε τῆ γνώμη καὶ βέβαιον ἐφ' ὅ τι φρονήσειεν ἢ εἰπεῖν φθάσειεν, ἐτίθει πρῶτος ἐς μέσον τὴν γνώμην τὴν ἑαυτοῦ μετ' ἐνέδρας καὶ ἔλεγεν, ὡς οὕποτε τὸν ὅρκον ἑκὼν τόνδε αὐτὸς ὀμόσει. συναποφηναμένου δὲ ταῦτα καὶ τοῦ Μετέλλου καὶ τῶν ἄλλων αὐτοὺς ἐπαινεσάντων, ὁ Μάριος διέλυσε τὴν βουλήν.

[136] εἶτα τῆς πέμπτης ἡμέρας, ἡ τῷ ὅρκῳ τελευταία κατὰ τὸν νόμον ἦν, ἀμφὶ δεκάτην ὥραν αὐτοὺς κατὰ σπουδὴν συναγαγὼν ἔφη τὸν δῆμον ἐσπουδακότα περὶ τὸν νόμον δεδιέναι, μηχανὴν δ' ὁρᾶν καὶ σόφισμα τοιόνδε· ὀμόσειν γάρ, ἡ νόμος ἐστί, τῷδε πεισθήσεσθαι τῷ νόμῳ, καὶ νῦν μὲν οὕτω διασκεδᾶν τοὺς ἀπὸ τῶν ἀγρῶν ἐνηδρευμένους, ὕστερον δ' οὐ δυσχερῶς ἐπιδείξειν, ὅτι οἰκ ἔστι νόμος ὁ πρὸς βίαν τε καὶ βροντῆς ἀνομασμένης κεκυρωμένος παρὰ τὰ πάτρια.

[137] Ταῦτα δ' εἰπὼν καὶ τέλος οὐδὲν ἀναμείνας, πάντων ἔτι σιωπώντων ὑπ' ἐκπλήξεως ἐπὶ τῆ ἐνέδρα καὶ τῷ χρόνῳ δεδαπανη-

[135] "Als dies [sc. der Gesetzesantrag des Saturninus] beschlossen worden war, rief Marius in seiner Eigenschaft als Konsul sogleich den Senat zusammen um wegen des Eides zu beraten. Und als er sah, daß Metellus in seiner Ansicht fest und der einmal gefaßten und geäußerten Auffassung treu war, legte er ihm in seiner eigenen Stellungnahme einen Hinterhalt, indem er sagte, er selbst werde diesen Eid aus freiem Willen niemals ablegen. Metellus äußerte sich im gleichen Sinne und die anderen spendeten ihrer Haltung Beifall, worauf Marius die Sitzung auflöste.

[136] Am fünften Tag aber, der gemäß dem Gesetz der letzte der zur Eidesleistung eingeräumten Frist war, rief er sie um die zehnte Stunde in aller Eile zusammen und erklärte, er fürchte sich vor dem Volk, das sich mit solcher Leidenschaft für das Gesetz ereifere, er sehe aber folgenden Lösungsweg: Man solle schwören, dem Gesetz insoweit zu gehorchen, soweit es [gültiges] Gesetz sei, um auf diese Weise vorderhand die vom Land herbeigeströmten Massen zu zerstreuen; späterhin könne man ohne Schwierigkeiten erklären, daß ein gegen die altüberkommne Sitte trotz eines Donnerzeichens und unter Gewaltanwendung beschlossenes Gesetz gar kein Gesetz sei. [137] Nachdem er dies gesagt hatte, wartete er das Weitere gar nicht ab, sondern während alle noch schwiegen, ganz perplex über diesen Trick und den Ablauf

μένφ, οὐδ' ἐνθυμηθῆναί τι παρασχὰν αὐτοῖς ἐξανίστατο ἐς τὸν τοῦ Κρόνου νεών, οὖ τοῖς ταμίαις ἐχρῆν ὀμνύναι, καὶ ἄμνυε σὺν τοῖς φίλοις πρῶτος.

[138] ὤμνυον δὲ καὶ οἱ λοιποί, τὸ ἑαυτοῦ δεδιὼς ἕκαστος· Μέτελλος δ' οὐκ ὤμοσε μόνος, ἀλλ' ἐπὶ τῆς ἑαυτοῦ προαιρέσεως διέμεινεν ἀφό-βως.

der Frist, begab er sich, um ihnen keine Zeit zum Nachdenken zu lassen, zum Aerarium Saturni, wo die Quaestoren den Eid abnehmen sollten, und legte zusammen mit seinen Freunden als erster den Eid ab.

[138] Und auch die übrigen leisteten den Eid, da jeder für sich selber in Furcht war. Nur Metellus legte den Eid nicht ab, sondern verharrte furchtlos bei dem einmal gefaßten Entschluß. ..."

Plut. Marius 29, 3-821

[3] τοῦτο τοῦ νόμου τὸ μέρος προσποιούμενος ἐν τῆ βουλῆ διώκειν ὁ Μάριος οὐκ ἔφη δέξεσθαι τὸν ὅρκον, οὐδ' ἄλλον οἴεσθαι σωφρονοῦντα·καὶ γὰρ εἰ μὴ μοχθηρὸς ἦν ὁ νόμος, ὕβριν εἶναι τὰ τοιαῦτα τὴν βουλὴν διδόναι βιαζομένην, ἀλλὰ μὴ πειθοῦ μηδ' ἑκοῦσαν.

[4] ταῦτα δ' οὐχ οὕτως φρονῶν ἔλεγεν, ἀλλ' ἀπάτην τῷ Μετέλλῷ περιτιθεὶς ἄφυκτον.

[5] αὐτὸς μὲν γὰρ εἰς ἀρετῆς καὶ δεινότητος μερίδα τὸ ψεύσασθαι τιθέμενος, λόγον οὐδένα τῶν πρὸς τὴν σύγκλητον ὡμολογημένων ἔξειν ἔμελλε, τὸν δὲ Μέτελλον εἰδὼς βέβαιον ἄνδρα καὶ τὴν "ἀλήθειαν ἀρχὴν μεγάλης ἀρετῆς" κατὰ Πίνδαρον ἡγούμενον, ἐβούλετο τῆ πρὸς τὴν σύγκλητον ἀρνήσει προληφθέντα καὶ μὴ δεξάμενον τὸν ὅρκον εἰς ἀνήκεστον ἐμβαλεῖν πρὸς τὸν δῆμον ἔχθραν.

,,[3] Marius nun gab im Senat vor, sich gegen diesen Teil des Gesetzes [sc. die Eidesverpflichtung] zu verwahren und erklärte, er werde den Eid nicht ablegen und, wie er meine, werde auch kein anderer, der seine Sinne beisammen habe, das tun. Denn wenn das Gesetz auch nicht schlecht sein möge, so sei es doch Frevel, den Senat unter Zwang zu derartigem veranlassen zu wollen, anstatt ihn durch gütliche Überzeugungsarbeit freiwillig dazu zu bringen. [4] Dies sagte er aber nicht, weil er wirklich so dachte, sondern um dem Metellus eine unentrinnbare Falle zu stellen. [5] Da er selbst das Täuschen für eine Tugend und Begabung hielt, hatte er nicht die Absicht, irgendetwas von dem, was er dem Senat gegenüber erklärt hatte, zu halten, da er aber wußte, daß Metellus ein charakterfester Mann war, der, um mit Pindar zu sprechen, 'die Wahrheit für den Ursprung der höchsten Tugend hielt', wollte er, daß jener sich durch eine ablehnende Stellungnahme vor dem Senat im voraus festlege, und sich dann, wenn er den Eid tatsächlich nicht ablege, der ungezügelten Volkswut aussetze.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Zu der unmittelbar vorangehenden Passage vgl. u. S. 34 mit Anm. 32.

[6] ὃ καὶ συνέβη, τοῦ γὰρ Μετέλλου φήσαντος μη όμόσειν, τότε μεν ή βουλή διελύθη μετά δ' ήμέρας όλίγας τοῦ Σατορνίνου πρὸς τὸ βῆμα τούς συγκλητικούς άνακαλουμένου καὶ τὸν ὅρκον ὀμνύειν ἀναγκάζοντος, ὁ Μάριος παρελθών, γενομένης σιωπής καὶ πάντων είς έκεῖνον ἀνηρτημένων, μακρὰ γαίρειν φράσας τοῖς ἐν τῆ βουλῆ νεανιευθείσιν άπὸ φωνής, ούν ούτω πλατύν ἔφη φορεῖν τὸν τράχηλον, ὡς προαποφαίνεσθαι καθάπαξ είς πράγμα τηλικούτον, άλλ' όμεῖσθαι καὶ τῷ νόμφ πειθαρχήσειν, εἴπερ ἔστι νόμος καὶ γὰρ τοῦτο προσέθηκε τὸ σοφὸν ὥσπερ παρακάλυμμα τῆς αἰσγύνης.

[7] ὁ μὲν οὖν δῆμος ἡσθεὶς ὀμόσαντος άνεκρότησε καὶ κατευφήμησε, τοὺς δ' ἀρίστους κατήφεια δεινή καὶ μίσος ἔσχε τοῦ Μαρίου τῆς μετα-Βολής.

[8] ὤμνυσαν οὖν ἄπαντες ἐφεξῆς δεδιότες τὸν δῆμον ἄχρι Μετέλλου.

[6] Und so kam es auch. Metellus erklärte, er werde den Eid nicht leisten, und der Senat ging auseinander. Als aber einige Tage später Saturninus die Senatoren vor das Tribunal rief und sie zwingen wollte, den Eid zu leisten, trat Marius vor, und während alle schwiegen und bereit waren, seinem Beispiel zu folgen, erklärte er, er habe sich im Senat in jugendlich unverständiger Weise zu großen Worten hinreißen lassen, aber sein Nacken sei nicht breit genug, als daß er in einer derart wichtigen Sache ein für allemal dieselbe festgelegte Meinung tragen könne; er werde daher schwören, dem Gesetz zu gehorchen, wenn es denn Gesetz sei. Diesen Kunstkniff schützte er vor, um seine Schande zu verhüllen. [7] Das Volk nun freute sich lautstark, als es ihn den Eid leisten sah, die Optimaten aber waren von tiefer Scham erfüllt und faßten einen Haß gegen Marius wegen seines Meinungswandels. [8] In der Folge aber leisteten alle aus Furcht vor dem Volk den Eid mit Ausnahme des Metellus".

Appian und Plutarch bieten eine in den Grundzügen und in der Tendenz gleichgerichtete, in den Details jedoch abweichende Darstellung: In beiden Versionen weist Marius zunächst in klaren Worten die in Saturninus' Gesetz geforderte Eidesleistung (nicht unbedingt aber den Inhalt des Gesetzes als solchen<sup>22</sup>) zurück und erklärt, er für seinen Teil werde diesen Eid keineswegs ablegen; damit veranlaßt er den exponiertesten Vorkämpfer der Nobilität, Metellus Numidicus, dazu, sich im gleichen Sinne zu dekla-

Einige Tage später jedoch, als der Ablauf der zur Eidesleistung gesetzten Frist fast unmittelbar bevorsteht<sup>23</sup>, revidiert Marius seine frühere Stellungnahme und tut in einer zweiten Senatssitzung überraschend kund, daß er seine Meinung geändert habe. Er legt nun demonstrativ als erster der Senatoren den Eid auf das Gesetz ab, allerdings mit

<sup>23</sup> Gegen die von Robinson (o. Anm. 1) 82 geäußerten Zweifel an Appians ἀμφὶ

δεκάτην ώραν s. Passerini (o. Anm. 1) 129, Anm. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Daß die vom plutarchischen Marius getätigte Äußerung über die mögliche Berechtigung des Gesetzes als solchem (29, 3 εί μὴ μοχθηρὸς ἦν ὁ νόμος) bei Appian keine ausdrückliche Entsprechung hat, muß nicht heißen, daß Marius in Appians Vorlage auch dem materiellen Gesetzesinhalt ablehnend gegenübergestanden hätte.

dem einschränkenden Zusatz "wenn (oder soweit) es denn tatsächlich Gesetz ist" (ἡ νόμος ἐστί bei Appian, εἴπερ ἔστι νόμος bei Plutarch). Durch dieses "Umfallen" des Konsuls eingeschüchtert, legen in der Folge alle übrigen Mitglieder des Senats den Eid ab, mit Ausnahme des Metellus (der sich dann in weiterer Folge auch noch den in Saturninus' Gesetz vorgesehenen Konsequenzen widersetzt und schließlich aufgrund eines von Saturninus durchgesetzten Plebiszits in die Verbannung geschickt wird²4).

Soweit die Übereinstimmung zwischen den Versionen des Plutarch und Appian.

Die Divergenz zwischen ihnen liegt zunächst einmal in der Darstellung der Umstände, unter denen Marius seine Kehrtwendung vollzog: Bei Appian legt er in einer von ihm selbst kurz vor Ablauf der vorgesehenen Frist einberufenen Senatssitzung seine Gründe dar, weshalb er nicht an seiner ursprünglichen Position der kompromißlosen Verweigerung festhalten wolle und präsentiert einen Ausweg, der es möglich mache, der geforderten Eidesleistung Genüge zu tun (und dadurch die erregten Massen der Saturninusanhänger zu beruhigen), ohne damit tatsächlich die Rechtmäßigkeit des Gesetzes anzuerkennen. Erst nach dieser Darlegung seiner Position begibt sich Marius zur Eidesleistung.

Bei Plutarch hingegen deklariert Marius seine Gesinnungsänderung nicht im Senat, sondern in aller Öffentlichkeit vor dem Tribunal der Quaestoren<sup>25</sup>, wohin Saturninus die Senatoren entboten hat, ohne dabei den ihm in der Appian-Version zugeschriebenen Hintergedanken zur Sprache zu bringen. Stattdessen begründet er seine Meinungsänderung mit einer recht allgemein gehaltenen Bemerkung über die Notwendigkeit, auch einmal gefaßte Meinungen beim zweiten Nachdenken zu revidieren, wenn die Bedeutung der Sache solches erfordere. Auch die von Marius der Eidesformel hinzugefügte einschränkende Klausel wird bei Plutarch nicht, wie bei Appian, von Marius selbst begründet, sondern nur eher beiläufig erwähnt.

Hinsichtlich dieses letztgenannten Punktes liegt es auf der Hand, den Grund für die Abweichung in darstellerischen Gesichtspunkten, nämlich der unterschiedlichen Positionierung von Marius' Deklaration, zu suchen: Während Marius bei Appian im Kreise der als einhellig saturninusfeindlich gedachten Senatoren offen darlegen kann, daß er in der Ablegung des Eides nur ein Mittel zur Beruhigung der erregten Volksmassen sehe und keineswegs gewillt sei, den Eid als bindend zu erachten, verbietet ihm in Plutarchs Version, wo er seine Erklärung in aller Öffentlichkeit ablegt, schon die Rücksicht auf die Stimmung des versammelten Volkes eine derart offene Sprache<sup>26</sup>. Immerhin ist der bei Appian breit ausgeführte Trick mit der Mentalreservations-Klausel auch in Plutarchs Version implizit vorausgesetzt, nur wird dort die Änderung der Eidesformel, dem Tenor der Darstellung entsprechend, in ihrer Bedeutung ziemlich

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> App. BC I 31, 138 – 32, 141; Plut. Mar. 29, 7–10. Diese weiterführenden Entwicklungen der Auseinandersetzung um das saturninische Ackergesetz liegen jedoch schon außerhalb des Gesichtskreises unserer dem Verhalten des Marius' in der Eidesleistungsfrage gewidmeten Untersuchung. Es sei hierfür auf die umfassende Behandlung bei Cavaggioni (o. Anm. 1) 127–131 verwiesen (dort auch weitere Quellen und Literatur).

<sup>25</sup> Daß das plutarchische πρὸς τὸ βῆμα in diesem Sinn zu verstehen ist, zeigt Passerini (o. Anm. 1) 127 (= Athenaeum 12 [1934] 276).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Passerini (o. Anm. 1) 128 (= Athenaeum 12 [1934] 276).

heruntergespielt. Wichtig ist jedoch die Tatsache, daß sie bei Plutarch überhaupt erwähnt ist; daran zeigt sich, daß die einschränkende Klausel auch in der von dem Biographen bevorzugten Version ein Schlüsselelement in Marius' taktischem Vorgehen dargestellt haben muß.

Was den Wortlaut dieser Klausel betrifft, läßt sich zwischen den beiden Versionen des Plutarch und des Appian eine gewisse Diskrepanz feststellen: Bei Appian schlägt Marius den Senatoren vor, sie sollten schwören "dem Gesetz insoweit zu gehorchen, soweit es Gesetz sei" (ἡ νόμος ἐστί, τῷδε πεισθήσεσθαι τῷ νόμφ), bei Plutarch "wenn es denn überhaupt Gesetz sei" (εἴπερ ἔστι νόμος).

Der Unterschied des Wortlauts scheint einen gewissen Sinnunterschied, vor allem aber auch einen Unterschied der Emphase, zu beinhalten: Während die plutarchische Phrase in aller Deutlichkeit die Rechtsgültigkeit des Gesetzes insgesamt in Frage stellt, bleibt die appianische unklarer und unverbindlicher; sie läßt die Möglichkeit offen, Teile des Gesetzes zu akzeptieren, und zugleich andere abzulehnen, ohne daß der Eidesleistende sich konkret festlegen müßte, welche Punkte er dem akzeptablen, welche er dem abzulehnenden Bereich zuweisen möchte.

Die weiteren Ausführungen, die Appian dem Marius in den Mund legt, machen jedoch klar, daß die von dem Konsul vorgeschlagene Klausel auch in dieser Version auf der Vorstellung fußt, daß das saturninische Ackergesetz aufgrund der bei seinem Beschluß vorgefallenen Regelwidrigkeiten in seiner Gesamtheit für ungültig zu erachten sei. Insofern können wir davon ausgehen, daß die von Plutarch benützte Überlieferung in diesem Punkt von der Sache, wenngleich nicht vom Wortlaut, her mit der bei Appian zugrunde gelegten übereinstimmte: bei beiden Autoren ist die von Marius präsentierte Kautel als ein Instrument zur Ermöglichung einer allfälligen nachträglichen Ungültigerklärung des Gesetzes gedacht.

Angesichts dieser Übereinstimmung in der Sache ist die Frage, welche der beiden Versionen dem tatsächlichen Wortlaut der von Marius präsentierten Änderungsformel näher kommen dürfte, von untergeordneter Bedeutung. Bei einem direkten Vergleich der von unseren beiden Autoren gebotenen Phrasen lassen sich Gründe anführen, die eher zu Gunsten von Appians Version zu sprechen scheinen<sup>27</sup>, letztlich aber entzieht sich die Frage sich schon deshalb der Beurteilung, weil sich der hinter den beiden grie-

<sup>27</sup> Versucht man, unsere Fragestellung unter dem Gesichtspunkt des philologischtextkritischen Prinzips der lectio difficilior zu betrachten, so scheint sich die Waage eher auf die Seite der appianischen Version zu neigen: Daß die mehrdeutige appianische Phrase im Zuge der Fortentwicklung der historiographischen Überlieferung zu der simplen und eindeutigen εἴπερ ἔστι νόμος-Klausel Plutarchs umgeändert wurde, läßt sich eher nachvollziehen als die Annahme des umgekehrten Vorgangs. Auch unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Wahrscheinlichkeit wird man geneigt sein, Appians Version den Vorzug zu geben: Die Verwendung einer unbestimmten Phrase wie ἡ νόμος ἐστί betonte einerseits die Infragestellung der Gültigkeit des Gesetzes nicht so klar wie die in ihrer unverhohlenen Kondizionalität (die Plutarch durch die Verstärkung εἴπερ statt des simplen εἰ noch hervorhebt) demonstrativ schroffe plutarchische Alternative; vor allem aber ließ sie die von seiten des Eidesleisters intendierte Konsequenz der Einschränkung offen und suggerierte, daß es zwischen den Polen der vollständigen Akzeptanz oder vollständigen Ablehnung des ganzen Gesetzes noch Mittelwege geben könnte.

chischen Versionen stehende originale lateinische Wortlaut der von Marius' verwendeten Phrase wohl kaum mit hinreichender Sicherheit rekonstruieren lassen wird.

Können wir demnach hinsichtlich der von Marius für das Problem der Eidesleistung verkündeten Lösung eine grundsätzliche Übereinstimmung unserer beiden Quellen konstatieren, so bleibt für die Umstände, unter denen diese Lösung präsentiert wurde, eine nicht wegzuharmonisierende Diskrepanz zwischen den Versionen Appians und Plutarchs, die uns zu einer Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Alternative zwingt: Hat Marius seinen Meinungsumschwung in der Frage der Eidesleistung, wie Appian will, im Zuge einer Senatssitzung oder erst, wie Plutarch berichtet, unmittelbar bei der Eidesleistung vor dem Volkes kundgemacht<sup>28</sup>?

Hier kommt zunächst eine Überlegung zum Tragen, die von dem Faktum der Änderung der Eidesformel durch Marius ausgeht und geeignet ist, Appians Version des Ereignisablaufes zu stützen: Hätte Marius, wie er es bei Plutarch tut, die εἴπερ ἔστι νόμος-Klausel ohne weitere Erklärungen einfach in die Eidesformel eingefügt, so hätte der damit beabsichtigte Effekt, die Beeinflussung der Meinungsbildung der Senatoren, seine Wirkung gar nicht entfalten können; die politische Relevanz dieser Änderung wäre neben der fundamentalen und überraschenden Tatsache von Marius' Eidesleistung so weit in den Hintergrund getreten, daß sie von vielen Senatoren in der Anspannung des Augenblicks wohl gar nicht wahrgenommen worden wäre.

Dazu kommt noch eine weitere Überlegung: Wären die Senatoren, wie bei Plutarch vorausgesetzt, von Saturninus in ihrer Gesamtheit vor das Tribunal der Quaestoren zitiert und dort einzeln zur Eidesleistung aufgefordert worden, hätte sich dem Metellus, der als ranghoher Konsular und Censorier zwar nicht unter den amtierenden Magistraten<sup>29</sup>, wohl aber weit vorne in der Reihe übrigen Senatoren gefragt worden wäre, ein Forum zur öffentlichen Deklaration seines Protests gegen die Eidesleistung geboten. Das Beispiel des hochangesehenen *nobilis* hätte dann recht wohl die Wirkung von Marius' eigenem Auftritt neutralisieren und Metellus' Gesinnungsgenossen unter den nach ihm zur Eidesleistung gerufenen Senatoren niedrigeren Ranges dazu veranlassen können, sich der Haltung ihres Vorkämpfers anzuschließen, oder aber auf der anderen Seite gleich einen Volksaufruhr und eine sofortige Reaktion des Saturninus provoziert, wovon in den Quellen keine Rede ist<sup>30</sup>. Dieses Risiko wurde bei der von Appian beschriebenen Vorgangsweise vermieden: Indem Marius im Senat seinen Meinungswandel deklarierte und dann ohne weitere Debatte, von seinen Anhängern begleitet, zur Eidesablegung hinausging, vermied er es, dem Metellus eine Gelegenheit zur Darle-

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Die von Passerini (o. Anm. 1) 128 (= Athenaeum 12 [1934] 276) in Erwägung gezogene Möglichkeit, beide Berichte durch die Annahme zu harmonisieren, daß Marius sich zunächst im Senat in dem von Appian referierten Sinne geäußert habe, dann aber vor dem Volk seine Haltung in einer weiteren, nur bei Plutarch erwähnten Rede begründet habe, verträgt sich nicht mit der Tatsache, daß nach Plutarch die vor dem Volk gehaltene Rede des Marius auch den Senatoren völlig überraschend kam (τοὺς δ' ἀρίστους κατήφεια δεινὴ καὶ μῖσος ἔσχε τοῦ Μαρίου τῆς μεταβολῆς).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Gabba (o. Anm. 13) 108.

<sup>30</sup> Bei Appian (BC I 31, 138) schickt Saturninus erst am nächsten Tag seinen ὑπηρέτης zu Metellus, um ihn aus dem Senat zu weisen; vgl. Liv. per. 69 (zitiert unten in Anm. 35).

gung seiner Position und zur Sammlung der saturninusfeindlichen Kräfte zu geben. Es ist nur natürlich, daß der Eindruck von Marius' überraschender Handlungsweise, das Verlassen des Sitzungsgebäudes kurz vor dem Ablauf der gegebenen Frist, auf die Mehrheit der Senatoren gewissermaßen eine 'Sogwirkung' hin zum Aerarium und zur Eidesleistung ausübte, zumal die von Marius präsentierte Änderung der Eidesformel auch für die entschiedenen Gegner des Ackergesetzes einen Ausweg aus dem Dilemma zu bieten schien. So wird es, wenn wir Appians Bericht zugrunde legen, eher verständlich, daß es von der sicherlich nicht geringen Zahl marius- und saturninusfeindlicher Senatoren letztlich nur Metellus tatsächlich auf die Kraftprobe mit den Saturninus-Anhängern ankommen ließ.

Von daher betrachtet, wird man hinsichtlich des geschilderten Ereignisverlaufes dem Bericht Appians gegenüber der plutarchischen Version den Vorzug geben und annehmen dürfen, daß Marius tatsächlich am letzten Tag der zur Eidesablegung vorgesehenen Fünf-Tage-Frist<sup>31</sup> zuerst im Senat seinen Gesinnungswandel kundgetan und seinen Vorschlag zur Abänderung der Eidesformel präsentiert hat, ehe er mit seinen Anhängern zur Eidesleistung schritt.

Nach der vergleichenden Abwägung der Glaubwürdigkeit unserer beiden Quellenberichte wollen wir uns nun dem Problem der politischen Hintergründe der Affäre zuwenden. Hierbei muß natürlich der spektakuläre, irrational anmutende Positionswechsel, den Marius bei seinem zweiten Auftritt im Senat vollzog, im Mittelpunkt stehen. Zuvor jedoch haben wir uns eine Frage zu vergegenwärtigen, die in den Quellen widersprüchlich beantwortet wird, der aber für das Verständnis von Marius' erstem Senatsauftritt entscheidende Bedeutung zukommt: Womit haben Marius und mit ihm offensichtlich die Mehrheit der Senatoren ihre ursprüngliche Absicht zur Verweigerung der gesetzlich geforderten Eidesleistung begründet?

Dem Bericht des Plutarch zufolge hätten wir das Motiv dieser Verweigerung in einer grundsätzlichen Opposition gegen jene Klausel des saturninischen Entwurfs zu suchen, die den gesamten Senat zur Ablegung eines Eides auf das Gesetz verpflichtete: "Saturninus ... brachte ein Ackergesetz ein, in dem vorgeschrieben war, der Senat solle zur Eidesleistung antreten und schwören, die Beschlüsse des Volkes zu akzeptieren und ihnen in keinem Punkt entgegenzuarbeiten. Marius gab nun im Senat vor, sich gegen diesen Teil des Gesetzes zu verwahren, und erklärte, er werde den Eid nicht ablegen ..."<sup>32</sup>.

32 Plut. Mar. 29, 2f.: ... ὁ Σατορνῖνος. εἶτα δημαρχῶν ἐπῆγε τὸν περὶ τῆς χώρας νόμον, ὧ προσεγέγραπτο τὴν σύγκλητον ὀμόσαι προσελθοῦσαν, ἦ μὴν ἐμμενεῖν οἷς ἂν ὁ δῆμος ψηφίσαιτο καὶ πρὸς μηδὲν ὑπεναντιώσεσθαι. τοῦτο τοῦ νόμου τὸ μέρος προσποιούμενος ἐν τῆ βουλῆ διώκειν ὁ Μάριος οὐκ ἔφη δέξεσθαι τὸν ὅρκον, ... [für

das Folgende s. o. S. 29].

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Die auf der Gleichsetzung des hier in Frage stehenden saturninischen Gesetzes mit der lex tabulae Bantinae (s. o. S. 25 mit Anm. 8) beruhende Annahme von Robinson (o. Anm. 1) 80–83, daß nur den Magistraten fünf, den übrigen Senatoren aber zehn Tage bis zur Eidesablegung eingeräumt worden seien, ist im Lichte der Ausführungen von Passerini (o. Anm. 1) 128f. (= Athenaeum 34 [1934] 276f.) als zweifelhaft anzusehen.

Dieser plutarchischen Vorstellung, daß es bei der Senatsdebatte nur um die Grundsatzfrage der Zulässigkeit einer gesetzlichen Verpflichtung aller Senatoren zur Eidesleistung gegangen sei, stehen jedoch die Angaben anderer Quellen entgegen, denen zufolge der senatorische Widerstand gegen die Eidesleistung durch Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des konkret in Frage stehenden Gesetzes motiviert gewesen sei<sup>33</sup>.

Explizit ausgesprochen findet sich diese Position bei Cicero, der in 'Pro Sestio' die Haltung des Metellus mit *in legem per vim latam iurare noluerat* charakterisiert<sup>34</sup>, implizit zugrundegelegt ist sie in der Periocha zum 69. Buch des Livius, wo die Durchsetzung des Ackergesetzes *per vim* aufs engste mit Metellus' Verweigerung der Eidesleistung verknüpft ist<sup>35</sup>. Auch im Bericht des Appian spricht die starke Betonung der beim Gesetzeserlaß vorgefallenen Gewalttätigkeiten sowie die von Marius' in der zweiten Senatssitzung angesprochene Möglichkeit, der Senat könne das Ackergesetz nachträglich für ungültig erklären, dafür, daß auch hier die Umstände der Beschlußfassung als Hauptgrund für den senatorischen Widerstand gegen die Eidesleistung gedacht sind.

In die gleiche Richtung weist schließlich auch die anfängliche Verweigerung der Eidesleistung durch den Konsul Marius selbst. Denn wenngleich die Verpflichtung aller Senatoren zur Ablegung eines Gehorsamseides auf bestimmte Gesetze im Jahre 100 eine noch nicht fest eingebürgerte und daher in ihrer Rechtmäßigkeit anfechtbare Praxis darstellen mochte, scheint doch jedenfalls die Verpflichtung der amtierenden Magistrate soweit durch Präzedenzfälle untermauert gewesen zu sein, daß wir an ihrer generellen Akzeptanz nicht zu zweifeln brauchen<sup>36</sup>. Wenn Marius dennoch ankündigte,

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Daß sich die Opposition gegen die Eidesleistung an dieser Frage und nicht oder nicht nur an dem geforderten Eid als solchem entzündete, erkannte schon Passerini (o. Anm. 1) 125 (= Athenaeum 12 [1934] 274); vgl. Brunt (o. Anm. 6) 141. Zum Begriff der leges per vim latae und ihrer Bewertung im Staatsrecht der römischen Republik generell s. A. Lintott (o. Anm. 14) 132–140.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Cic. Sest. 37; wenn Cicero an späterer Stelle in derselben Rede von Metellus sagt ... in eam legem quam non iure rogatam iudicarat iurare unus noluisset (Sest. 101), wird die Charakteristik des Gesetzes als non iure rogata wohl auf die Tatsache abzielen, daß Saturninus trotz ungünstiger Vorzeichen die Abstimmung über das Gesetz erzwungen hatte (s. o. S. 27 mit Anm. 17 und 18).

<sup>35</sup> Liv. per. 69 [Saturninus] cum legem agrariam per vim tulisset, Metello Numidico, quod in eam non iuraverat, diem dixit.

<sup>36</sup> S. die in Anm. 5 zitierten Werke von Mommsen und Kunkel, Wittmann. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der im delphischen Piratengesetz allen Magistraten (mit Ausnahme der Volkstribunen und Praefekten) abverlangte Eid (FdD III 4, 37, col. C, Z. 10–15; FIRA I 9, p. 128), den im Hinblick auf den Zeitpunkt des Gesetzes (s. o., Anm. 9) auch Marius selbst abgelegt haben müßte. Auch wenn man dieses Gesetz erst in die letzten Monate des Jahres 100 (so G. W. Sumner, *The 'Piracy Law' from Delphi*, GRBS 19 [1978] 214–223 und Pohl [o. Anm. 7] 222) oder gar in das Jahr 99 (so A. Giovannini, E. Grzybek, *La lex de piratis persequendis*, MH 35 [1978] 34–46 [bes. 35–38]), also in die Zeit nach dem Sturz des Saturninus und seiner Anhänger, datieren möchte, wird man umso eher davon auszugehen haben, daß die Eidesverpflichtung der Magistrate (im Gegensatz zu derjenigen aller Senatoren) um das Jahr 100 herum ein soweit allgemein akzeptiertes

daß auch er als amtierender Konsul den Eid nicht ablegen werde, so kann er dies daher nicht mit der Unrechtmäßigkeit der Eidesverpflichtung als solcher, sondern nur mit der Irregularität des Zustandekommens des gegenwärtig zur Debatte stehenden Gesetzes begründet haben.

Vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen können wir uns nun endlich dem Kern unserer Untersuchungen, der Frage nach dem Motiv für Marius' überraschenden Positionswechsel in der Eidesleistungsfrage, zuwenden.

Sowohl bei Appian als auch bei Plutarch wird das widersprüchliche Verhalten des Marius durch die Absicht motiviert, seinem politischen Gegner Metellus eine Falle zu stellen: durch seine geheuchelte Ablehnung der Eidesklausel veranlaßt er den Numidicus dazu, sich auf die Verweigerung des Eides festzulegen, weil er fest damit rechnet, daß dieser von der einmal eingenommenen Position nicht mehr abrücken werde; späterhin überredet er die übrigen Senatoren zum Gesinnungswechsel, um Metellus zu isolieren und als Einzelgänger den gesetzlichen Folgen der Eidesverweigerung preisgeben zu können<sup>37</sup>.

Diese Vorstellung einer auf Metellus gezielten Intrige (die wahrscheinlich auch in der nur mehr in dürftigen Fragmenten faßbaren livianischen Überlieferung zugrunde gelegt wurde<sup>38</sup>) setzt zweierlei voraus: zum einen, daß Metellus erst der Ermunterung durch Marius bedurfte, um sich in so entschiedener Weise gegen die Eidesleistung auszusprechen, zum anderen, daß Marius darauf zählen konnte, daß der Meteller selbst im Angesicht eines allgemeinen Stimmungsumschwunges der Senatsmehrheit bei seiner ursprünglichen Position verharren werde.

Beide Voraussetzungen haben schon deshalb nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich, weil sie zueinander in einem logischen Widerspruch stehen: Wenn Metellus erst der Aufmunterung durch Marius bedurfte, konnte dieser nicht davon ausgehen, daß er dann als einziger von allen Senatoren von Marius' Gesinnungswandel unbeeindruckt bleiben werde. Darüber hinaus scheint es generell sehr zweifelhaft, daß Marius die für ihn selbst unrühmliche Komödie nur um des Metellus willen inszeniert haben soll.

Die Forschung hat diese Widersprüchlichkeit der in unseren Quellenberichten gebotenen Version früh erkannt<sup>39</sup> und demgemäß die Erklärung für das bei Appian und Plutarch gebotene Bild von Marius' Verhalten in diversen anderen Richtungen gesucht.

So versuchte Passerini, den Widerspruch zwischen der ersteren und der zweiten Deklaration des Marius zu mildern, indem er die Berichte des Appian und Plutarch über Marius' anfängliche Ablehnung des Eides in Zweifel zog: Marius habe sich in der

Prinzip dargestellt hat, daß auch die nunmehr wieder dominierende Nobilität nicht daran rütteln wollte.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Die gleiche Vorstellung dürfte auch bei Oros. 5, 17, 4 zugrunde gelegt sein: *Marius* ... consul et Glaucia praetor et Saturninus tribunus plebi conspiraverunt Metellum Numidicum in exilium quacumque vi agere.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Dies ergibt sich aus Liv. per. 69, wo Marius im Zusammenhang mit der Verbannung des Metellus als *seditionis auctor* bezeichnet wird, und aus Oros. 5, 17, 4, wo Metellus' Verbannung auf eine Verschwörung des Marius, Saturninus und Glaucia zurückgeführt wird, s. Robinson (o. Anm. 1) 76.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> S. Robinson (o. Anm. 1) 79.

ersten Senatssitzung nur ganz unverbindlich geäußert, im übrigen aber der ablehnenden sententia des Metellus freien Lauf gelassen; erst in der zweiten Sitzung, habe er dann Stellung bezogen und die Senatoren zur Ablegung des Eides aufgefordert<sup>40</sup>.

Diese radikale Umdeutung der Überlieferung kann nicht wirklich überzeugen, zumal Passerini außer einem sehr zweifelhaften *argumentum e silentio* in einer der ciceronischen Behandlungen der Eidesverweigerung des Metellus<sup>41</sup> keine quellengestüzten Indizien dafür geltend machen kann. Nicht nur durch die geforderte Eidesleistung als solche, sondern vor allem aufgrund der irregulär-gewaltsamen Mittel, mit denen Saturninus sein Gesetz in der Versammlung 'durchgepeitscht' hatte, sah sich der Senat zu einer Stellungnahme über die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des saturninischen Ackergesetzes gezwungen. In dieser Situation hätte Marius eine Festlegung nur dann vermeiden können, wenn er überhaupt keine Stellungnahme abgegeben hätte – damit aber hätte er die Initiative dem Metellus überlassen und diesem Nobilis die Möglichkeit gegeben, sich zum Wortführer des senatorischen Widerstandes aufzuschwingen<sup>42</sup>, was von allen denkbaren Entwicklungen am allerwenigsten in seinem Sinn sein konnte.

Eine andere, in der Forschung weitverbreitete Auffassung geht von der Annahme eines authentischen, durch äußere Umstände bewirkten Meinungswandels des Marius aus. Man nahm an, daß der Konsul zuerst ehrlichen Herzens gegen die geforderte Eidesleistung aufgetreten sei, dann aber entweder tatsächlich, wie in seiner Rede bei Appian angegeben, aus Furcht vor der Volksstimmung oder aus dem Bestreben heraus, es sich mit Saturninus nicht endgültig zu verderben, einen Rückzieher gemacht habe<sup>43</sup>.

Die Annahme eines derart begründeten authentischen Meinungswandels des Marius hat auf den ersten Blick einiges für sich, zumal wenn man bedenkt, daß Marius durch die Annahme von Saturninus' Ackergesetz in eine politische Zwickmühle gebracht wurde, aus der es für ihn keinen leichten Ausweg geben konnte. Karl Christ hat das

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Passerini (o. Anm. 1) 125f. (= Athenaeum 12 [1934] 274).

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Nach Passerinis Auffassung hätte sich in § 89 der ciceronischen Rede für Plancius, wo Cicero die Haltung des Metellus als nicht ganz gerechtfertigtes starres Festhalten an der eigenen sententia charakterisiert (Planc. 89 ... tu id in me reprehendis quod Q. Metello laudi datum est ... Ergo ille cum suum, non cum senatus factum defenderet, cum perseverantiam sententiae suae, non salutem rei publicae retinuisset, ...), ein kontrastierender Verweis auf den Gesinnungswandel des Marius angeboten: "Cicerone che ... tende a dimostrare che l'operato di Metello non fu in tutto ragionevole, avrebbe avuto troppo buon gioco, se avesse potuto dire che anche Mario aveva dovuto piegarsi alla necessità" (Passerini Jo. Anm. 1] 125 [= Athenaeum 12 [1934] 274]). Diese von Passerini angenommene Brauchbarkeit von Marius' Exempel für Ciceros Argumentation ließe sich allenfalls dann vermuten, wenn wir glauben könnten, daß Cicero die Bereitschaft des Marius zur Eidesleistung als ein durch die Umstände erzwungenes Nachgeben gesehen hätte, das sich mit der gesinnungsstarren Haltung des Metellus kontrastieren ließ. Daß Cicero die Dinge so gesehen hat, ist jedoch keineswegs als sicher, und wenn wir die verbreitete Tradition von einem bewußten Doppelspiel des Marius in Betracht ziehen, auch gar nicht als wahrscheinlich anzusehen.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. u. S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> So z.B. Robinson (o. Anm. 1) 77f. und Christ (o. Anm. 1) 166f.; vgl. dens., Sulla. Eine römische Karriere. München 2002, 69f.

Dilemma, vor das sich Marius damals gestellt sah, treffend auf den Punkt gebracht: "Der Sache nach hatte Marius gar keine andere Wahl, als sich mit dem Gesetz zu identifizieren — wollte er nicht seine alten Soldaten vor den Kopf stoßen. Der Form nach konnte sich Marius mit einem so zustandegekommenen Gesetz in keinem Falle abfinden — wollte er nicht zum Vollstreckungsorgan seiner Helfer werden und als ein Magistrat gelten, der den Terror aus Schwäche und Feigheit deckte"<sup>44</sup>.

Angesichts dieser Situation, in der Marius damit rechnen mußte, daß jede Stellungnahme, sei es nun für die Eidesleistung oder dagegen, ihn zwangsläufig bei einem
wichtigen Teil der politisch relevanten Kreise in Mißkredit bringen mußte, wäre eine
unentschlossene Haltung und damit auch ein abrupter, durch momentane äußere Eindrücke motivierter Positionswechsel des Kimbernsiegers durchaus nachvollziehbar.
Dennoch kann die Annahme eines durch den Druck der äußeren Umstände erzwungenen
Positionswechsels nicht alle durch Marius' Verhalten aufgeworfenen Probleme lösen.

Als auffällig muß es zunächst schon erscheinen, daß Marius sich am Beginn der Auseinandersetzung ehrlichen Herzens zur Speerspitze einer Protestaktion gemacht haben soll, durch die letztlich ein Gesetz in Frage gestellt wurde, das nicht zum wenigsten auch seinen Veteranen zum Vorteil gereicht hätte (und das er, Plutarchs Bericht zufolge, inhaltlich auch ausdrücklich als akzeptabel<sup>45</sup> bezeichnet hat). Das ließe sich allerdings durch die Annahme erklären, daß er eben der Stimmung der Senatsmehrheit entgegenkommen wollte.

Aber wenn er dann, wie Christ und andere vermuten, in der Folge tatsächlich durch den "Druck der Straße", d.h. der Saturninusanhänger, zu einem spektakulären öffentlichen Positionswechsel genötigt wurde<sup>46</sup>, bleibt es mysteriös, weshalb er sein Nachgeben in der Frage der Eidesleistung mit einer qualifizierenden Klausel garnierte, die geeignet war, sowohl die rechtliche als auch jede mögliche propagandistische Wirkung dieses Schritts zu nullifizieren?

Diese εἴπερ ἔστι νόμος-Klausel wird bei Plutarch als wertloses 'Feigenblatt' zur Bemäntelung von Marius' Nachgeben abgetan, und die Forschung hat in ihrer Mehrheit (mit Ernst Badian als höchst beachtenswerter Ausnahme, s. u. S. 44 mit Anm. 60) diese Einschätzung übernommen. Bei näherer Betrachtung erweist sich jedoch gerade diese Klausel als der entscheidende Ansatzpunkt für die Bewertung von Marius' Manöver: Indem Marius der Eidesformel den Rechtmäßigkeits-Vorbehalt hinzufügte, legte er in demonstrativer Weise den Finger auf den schwachen Punkt des Gesetzes — die Anfechtbarkeit seines Zustandekommens — und stellte damit die bindende Kraft des Eidschwurs in Frage.

Es kann nun kein Zweifel daran bestehen, daß sich auch Saturninus dessen bewußt war. Nach dem von uns in diesem Punkt glaubwürdig befundenen (s. o. S. 33f.) Bericht Appians hatte Marius ja selbst in seiner Rede gegenüber dem versammelten Senat dargelegt, daß diese Klausel die Handhabe zur späteren Aufhebung des Gesetzes biete — dieser Auftritt kann dem Saturninus nicht verborgen geblieben sein. Die Tat-

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Christ, (o. Anm. 1) 166.

 $<sup>^{45}</sup>$  Plut. Mar. 29, 3 καὶ γὰρ εἰ μὴ μοχθηρὸς ἦν ὁ νόμος; vgl. o. S. 30 mit Anm. 22 und u. S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. Christ (o. Anm. 1) 167.

sache, daß der Volkstribun die Änderung der Eidesformel hinnahm, zeigt, daß er sich nicht stark genug fühlte, gegen den Widerstand der Senatsmehrheit jene bedingungslose Eidesleistung, die in seinem Interesse liegen mußte, zu erzwingen. Daß andererseits Marius, auch wenn er hinsichtlich des Gesetzes und der Eidesleistung umschwenkte, keine Scheu trug, seinen einstigen Bundesgenossen durch die offen ausgesprochene Möglichkeit einer Revision seiner Entscheidung zu brüskieren, zeigt deutlich, daß für seine Handlungsweise nicht ein von seiten des Saturninus ausgeübter Druck maßgeblich gewesen sein kann.

Im Lichte dieser Überlegungen betrachtet bieten sich für die Deutung von Marius' Haltung zwei Alternativen an:

- 1) Marius war ursprünglich tatsächlich, wie es seiner ersten Stellungnahme im Senat entsprach, gewillt, die Eidesleistung aus prinzipiellen Gründen zu verweigern, hatte sich dann aber, nicht des Saturninus, wohl aber des von ihm grundsätzlich ja befürworteten Inhaltes des Gesetzes wegen, eines anderen besonnen. Um die Senatsmehrheit für seinen Schwenk zu gewinnen hatte er, gewissermaßen als Kompromißformel, die ἡ νόμος ἐστι/εἴπερ ἔστι νόμος-Klausel entwickelt, die es ihm ermöglichte, bei Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Vorbehalts gegen die Art des Zustandekommens des Ackergesetzes die Möglichkeit einer Realisierung des Gesetzesinhaltes ins Auge zu fassen, und die ihm zugleich den Senatoren gegenüber ein Argument zugunsten der Eidesleistung bot.
- 2) Es handelte sich bei der anfänglichen Ablehnung der Eidesleistung durch Marius um einen von vornherein nicht ernst gemeinten propagandistischen Auftritt, durch den Marius das Vertrauen der gegen das Gesetz eingestellten Senatoren gewinnen und zugleich verhindern wollte, daß Metellus sich als der eigentliche Führer der Eidesverweigerer profilieren könnte. Durch diesen Auftritt augenscheinlich als Gegner der Eidesleistung ausgewiesen, hatte Marius dann fünf Tage später eine gute Ausgangsposition, als er in der zweiten Senatssitzung die Senatoren davon zu überzeugen versuchte, daß die von ihm präsentierte Kompromißformel einer Eidesablegung mit der  $\hat{\eta}$  vóμος ἐστι / εἴπερ ἔστι νόμος--Klausel einen auch für die Gegner des Gesetzes rechtlich und moralisch gangbaren Weg zur Lösung der Staatskrise bedeuten könne<sup>47</sup>.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist nicht mit letzter Sicherheit zu fällen. Immerhin lassen sich einige Überlegungen beibringen, die zugunsten der zweiten Alternative sprechen:

Bei Appian erklärt Marius er werde den Eid niemals freiwillig (ἐκών) ablegen, was in der gegebenen Situation insofern seltsam anmutet, als im Kontext der von Appian

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Die Möglichkeit, daß Marius die in seiner ursprünglichen Stellungnahme im Senat deklarierte Abneigung gegen die Eidesleistung nur vortäuschte, damit aber auf die Täuschung nicht des Metellus, sondern der Mehrheit der Senatoren abzielte, ist, soweit ich sehe, erstmals von R. De Dominici, *Le tre fasi dell'azione politica di C. Mario*, Aevum 7 (1933) 139 vertreten, aber von der Autorin nicht näher begründet worden. De Dominici's These ist bald darauf von Passerini (o. Anm. 1) 125, Anm. 49 (= Athen. 12 [1934] 273 Anm. 4) verworfen worden; in der späteren Forschung hat sie keine Beachtung mehr gefunden.

beschriebenen Situation von einer freiwilligen Eidesablegung ja ohnedies nicht die Rede sein konnte: Der Gesetzesentwurf hatte ja für den Fall, daß ein Senator den Eid verweigern würde, schwere Sanktionen (den Verlust des Senatssitzes und eine Geldstrafe von 20 Talenten<sup>48</sup>) vorgesehen. Im Hinblick darauf muß das ὡς οὔποτε τὸν ὅρκον ἑκὼν τόνδε αὐτὸς ὀμόσει des appianischen Marius bereits als Andeutung eines möglichen zukünftigen ἀκόντως ὀμνύναι verstanden werden.

Bei Plutarch bringt Marius ebenfalls den Zwangsaspekt in Saturninus' Gesetzesentwurf — "... es sei Frevel, den Senat unter Zwang zu derartigem veranlassen zu wollen, anstatt ihn durch gütliche Überzeugungsarbeit freiwillig dazu zu bringen"  $^{49}$  — ins Spiel, impliziert damit aber zugleich, daß eine solche freiwillige Zustimmung seiner Meinung nach im Bereich des Möglichen liege, was durch die vorangegangene Bemerkung, "wenn auch das Gesetz nicht schlecht sein möge" (εἰ μὴ μοχθηρὸς ἦν ὁ νόμος), noch unterstrichen wird. Wenngleich Marius in dieser Version seine Erklärung, den geforderten Eid nicht ablegen zu wollen, nicht durch einen Zusatz wie ἑκών oder dergleichen qualifiziert, so läßt doch diese Bemerkung erkennen, daß seine Gegnerschaft gegen das Gesetz keineswegs als fundamental zu bewerten sei.

Sowohl bei Appian als auch bei Plutarch scheint Marius also schon im Zuge seiner ersten Erklärung nach dem Beschluß des saturninischen Ackergesetzes seine scheinbar so dezidierte Ablehnung der Eidesleistung relativiert zu haben. Wir dürfen diesen Aspekt der beiden Berichte insofern ernst nehmen, als es beide Autoren generell ja darauf anlegen, Marius als vollendeten Heuchler zu zeichnen, der den Metellus durch eine vorgetäuschte Ablehnung der Eidesleistung in Sicherheit zu wiegen sucht, um ihn dann durch ein überraschendes Umschwenken umso sicherer zu überrumpeln. In Anbetracht dieser Darstellungsabsicht kann es für die beiden Autoren bzw. für die von ihnen zugrundegelegten und in ihrer Tendenz gleichgerichteten Historiographen nicht nahegelegen haben, Marius' erste, gegen die Eidesleistung gerichtete Deklaration durch deren eigenen Wortlaut gleich relativieren zu lassen; man wird daher gerade dieses Element der beiden Berichte nicht gut als eine jeder realen Grundlage entbehrende Erfindung ansehen können.

Spricht schon dies für die Möglichkeit, daß Marius bereits bei seiner ersten Stellungnahme vor dem Senat ein mögliches späteres Umschwenken in der Frage der Eidesleistung anvisiert oder zumindest einkalkuliert hat, so läßt sich dafür noch eine weitere Überlegung ins Treffen führen. Diese ergibt sich aus einer kritischen Überprüfung der Behauptung, mit der Marius bei Appian seinen Meinungsumschwung dem Senat gegenüber begründet: "[Marius] ... erklärte, er fürchte sich vor dem Volk, das sich mit solcher Leidenschaft für das Gesetz ereifere"<sup>50</sup>.

Wie glaubhaft ist Marius' Furcht vor den erregten Volksmassen? Zweifel erweckt hier zunächst schon die Tatsache, daß die Volkshaufen, die Saturninus im Streit um das Ackergesetz zum Sieg verholfen hatten, zu einem beträchtlichen Teil aus Marius'

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> App. BC I 29, 131, s. o. S. 24 mit Anm. 4.

<sup>49</sup> Ύβριν εἶναι τὰ τοιαῦτα τὴν βουλὴν διδόναι βιαζομένην, ἀλλὰ μὴ πειθοῖ μηδ' ἐκοῦσαν.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> App. BC I 30, 136, zit. o. S. 28.

eigenen Veteranen zusammengesetzt waren<sup>51</sup>. Zweifellos hatten diese altgedienten Soldaten das Ackergesetz unterstützt und während der Volksversammlung mitgeholfen, die Gegner des Gesetzes vom Platz zu jagen; aber das muß keineswegs bedeuten, daß sie auch im Falle einer Auseinandersetzung mit Marius für Saturninus Partei ergriffen hätten. Es ist kaum vorstellbar, daß diese Veteranen, die unter Marius' Kommando zu einem disziplinierten und schlagkräftigen Heer geformt worden waren, bereit gewesen sein sollen, auf Saturninus' Weisung hin gegen ihren alten Befehlshaber zu kämpfen, der in einem solchen Kampf obendrein noch das Prestige und die Autorität des Konsulamtes für sich gehabt hätte<sup>52</sup>.

Aber selbst wenn wir die Frage der Loyalität der Veteranen außer Acht lassen, ist es kaum glaublich, daß Marius, wenn er ernstlich gewollt hätte, es sich nicht zugetraut haben sollte, einen etwaigen Aufstand der Saturninus-Anhänger ebenso leicht niederzuschlagen wie zwanzig Jahre zuvor Opimius die Anhänger des Gaius Gracchus überwältigt hatte. Daß er dazu an sich durchaus die Mittel gehabt hätte, zeigte einige Monate nach dem hier in Frage stehenden Zeitraum der Verlauf der sich um die Konsulwahlen für das Jahr 99 entspinnenden Auseinandersetzung, bei der es den von Marius geführten Kräften der Staatsautorität recht rasch gelungen ist, die Anhänger des Saturninus und Glaucia niederzukämpfen<sup>53</sup>.

Zweifellos wäre Marius auch schon zur Zeit des Streits um das Ackergesetz imstande gewesen, allfälligen bewaffneten Widerstand der Gesetzesbefürworter mit Gewalt zu brechen — wenn er bereit gewesen wäre, zu diesem Zweck die Mittel anzuwenden, auf die er sich dann bei der endgültigen Niederschlagung der Saturninusbewegung stützen konnte, nämlich die bewaffneten Klientel-Aufgebote der Senatoren, teilweise auch des Ritterstandes<sup>54</sup>.

Offenbar aber war Marius zur Zeit des Ackergesetz-Streits nicht gewillt, zu diesem Mittel zu greifen, und das aus vom Standpunkt seines Eigeninteresses sehr nachvollziehbaren Gründen: die gewaltsame Zerschlagung der Saturninusbewegung hätte, wie es ja dann am Ende von Marius' Konsulatsjahr tatsächlich der Fall war, den konservativen, streng 'optimatisch' ausgerichteten Kreisen der Nobilität das politische Übergewicht verschafft und damit auch Marius' eigene Position entscheidend geschwächt.

Angesichts dieser absehbaren Entwicklung ist es verständlich, daß Marius ein gewaltsames Vorgehen gegen die Saturninusanhänger, so lange es nur ging, zu vermeiden suchte<sup>55</sup>, und daher auch die tumultuarischen Vorgänge um den Beschluß des Ackergesetzes nicht zum Anlaß für Unterdrückungsmaßnahmen nahm. Wenn er diese

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> S. die oben in Anm. 3 zusammengestellten Zeugnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Man beachte, daß bei Plut. Mar. 28, 7 davon die Rede ist, Marius selbst habe seine Veteranen ausgeschickt, um in den gesetzgebenden Versammlungen für die Anträge des Saturninus zu stimmen.

<sup>53</sup> Zum Untergang des Saturninus und Glaucia s. W. Nippel, Aufruhr und "Polizei" in der römischen Republik, Stuttgart 1988, 75–77 und Cavaggioni (o. Anm. 1) 137–168 mit Lit.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Cic. Rab. Per. 20f. Phil. 8, 15; vgl. App. BC I 32, 144 und Val. Max. 3, 2, 18; dazu Nippel (o. Anm. 53) 76.

<sup>55</sup> Man beachte die Bemerkung bei App. BC I 32, 144, daß Marius auch bei der schließlichen Auseinandersetzung mit Saturninus die militärischen Zurüstungen nur sehr widerwillig und zögernd getroffen habe.

Haltung in seiner Erklärung vor dem Senat bei Appian mit der Furcht vor den erregten Volksmassen begründete, so kann diese Erklärung nicht wörtlich genommen werden<sup>56</sup>. Sie ist einerseits als bequemer Vorwand zur Bemäntelung von Marius' in Wirklichkeit politisch motivierter Zurückhaltung zu verstehen, enthielt aber zugleich eine versteckte Drohung an die Adresse der Senatoren, die den Angeredeten nicht entgangen sein wird, nämlich eine, formal als Eingeständnis eigener Furcht und Schwäche getarnte Ankündigung des Marius, daß er nichts unternehmen werde, um etwaige eidesverweigende Senatoren vor der Wut der Saturninusanhänger zu schützen.

Wenn Marius sich demnach zumindest bei seinem zweiten Senatsauftritt in Sachen Eidesleistung in seinem Verhalten von politisch-taktischen Gesichtspunkten leiten ließ, so liegt es nahe, auch seine erste Erklärung zur Frage der Eidesleistung als einen auf Wirkung kalkulierten Auftritt zu verstehen.

Marius mußte nach den Tumulten während der Volksversammlung davon ausgehen, daß Metellus, vielleicht auch noch andere namhafte Nobiles, in der Senatssitzung jedenfalls für eine Verweigerung der geforderten Eidesleistung eintreten und damit bei vielen Senatoren Anklang finden würden. Die sich damit abzeichnende Gefahr der Bildung einer breiten Abwehrfront gegen die von Saturninus geforderte Eidesleistung würde sich auch durch eine von Marius' Seite abgegebene Erklärung zugunsten der Eidesleistung nicht bannen lassen, eher im Gegenteil: Wenn Marius gleich bei diesem ersten Auftritt gegen Metellus Stellung bezog, so konnte diese Klärung der Fronten zwischen Gesetzesbefürwortern und -gegnern innerhalb des Senats für Metellus und seine Gesinnungsgenossen als Anstoß dienen, sich auf eigene Faust zusammenzutun und ihr weiteres Vorgehen in der Frage der Eidesverweigerung ohne Rücksicht auf die Haltung der Konsuln festzulegen. Die im Gesetz vorgesehenen fünf Tage hätten eine wohl hinreichende Frist zur Organisierung einer systematischen Kampagne geboten.

Solchen Bestrebungen konnte Marius den Wind aus den Segeln nehmen, wenn er sich in der ersten Sitzung selbst als Gegner der Eidesleistung deklarierte und sich damit — so mußte es zunächst scheinen — gewissermaßen zur Speerspitze der Eidesverweigerer machte. All jene Senatoren, die die Eidesleistungsklausel des Ackergesetzes oder die gewaltsame Art seiner Durchsetzung ablehnten, ohne sich deswegen als militante Saturninusgegner zu verstehen, konnten sich der Hoffnung hingeben, bei einer Verweigerung des Eides durch die Autorität des Konsuls gedeckt zu sein, andererseits hatten Metellus und seine Gesinnungsgenossen keine Handhabe, auf eigene Faust eine Gegenkampagne vom Zaun zu brechen. Als Marius dann fünf Tage später seine Kehrtwende verkündete, war es für eine organisierte Gegenaktion zu spät. Unter den Druck einer sofortigen Entscheidung gestellt, folgten die Senatoren dem Beispiel des Konsuls, auch die Gegner, denen Marius mit der Einfügung der  $\hat{\eta}$  νόμος ἐστι / εἴπερ ἔστι νόμος-Klausel eine goldene Brücke zum Nachgeben gebaut hatte, schlossen sich fast zur Gänze an. Metellus blieb mit seinem Widerstand allein.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Grundsätzliche Zweifel an dem vor allem bei Plutarch (Mar. 28, 2) gezeichneten Bild eines in der Konfrontation mit erregten Volksmassen hilflosen und zur Ängstlichkeit neigenden Marius äußerte schon Passerini (o. Anm. 1) 112–118 (= Athenaeum 12 [1934] 263–268).

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, gewinnt Marius' Verhalten in der Eidesleistungs-Frage eine innere Logik, die auch ohne die Annahme eines durch äußeren Druck erzwungenen 'Umfallens' die Widersprüche in der Haltung des Konsuls verständlich machen kann. Nichts hindert uns daher, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß Marius schon bei seinem ersten Senatsauftritt nach dem Beschluß von Saturninus' Ackergesetz nicht wirklich die Absicht hatte, den in dem Gesetz geforderten Eid zu verweigern, daß er vielmehr die Verweigerer-Pose nur aus politisch-taktischen Gründen annahm, um sie dann zum gegebenen Zeitpunkt umso spektakulärer und wirkungsvoller fallen zu lassen. Zwar läßt sich diese Deutung aus der gegebenen Evidenz nicht mit absoluter Sicherheit beweisen, sie kann aber im Hinblick auf die angeführten Indizien unter den gegebenen Möglichkeiten vergleichsweise die größte Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen.

So gesehen, erweist sich Marius' Zickzackkurs in der Frage der Eidesleistung auf das saturninische Ackergesetz tatsächlich als ein bewußt inszeniertes Täuschungsmanöver, das allerdings nicht, wie uns Appian und Plutarch Glauben machen wollen, auf die Person des Metellus, sondern auf die Vielzahl der in ihrer Haltung unsicheren Senatoren abzielte — und das dann auch tatsächlich zum gewünschten Erfolg geführt hat.

Wir wollen nun abschließend noch einmal zum Ausgangpunkt unserer Überlegungen, der Betrachtung von Marius' Verhalten in der Eidesleistungs-Affäre im Kontext der politisches Situation des Jahres 100, zurückkehren und zu diesem Zweck die durch die obigen Überlegungen noch nicht gänzlich geklärte Grundsatzfrage stellen, was den Kimbernsieger überhaupt dazu veranlaßt haben kann, sich im Zusammenhang mit Saturninus' Ackergesetz derartig und in einer seinem Ansehen kaum zuträglichen Weise zu exponieren?

Hier liegt es natürlich nahe, auf das oben schon angesprochene (S. 24) persönliche Interesse des Konsuls an der Realisierung des Ackergesetzes, das ja den Rahmen für eine angemessene Versorgung seiner Veteranen bieten sollte, zu verweisen. Dieser Gesichtspunkt ist für Marius zweifellos schwer ins Gewicht gefallen, aber es kommt meines Erachtens noch ein weiterer, speziell das Verhältnis zwischen Marius und Saturninus betreffender Umstand hinzu.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Kimbernsieger und der Volkstribun schon seit Saturninus' erstem Volkstribunat im Jahre 103 in enger Verbindung zueinander standen. Ihr Zusammenwirken war bereits bei der Versorgung der Veteranen von Marius' Numidienfeldzug<sup>57</sup> und dann bei den Wahlkampagnen für die Magistraturen von 102<sup>58</sup> und 100<sup>59</sup> zum Tragen gekommen.

Man darf feststellen, daß beide Seiten aus dieser Zusammenarbeit ihren Vorteil gezogen haben; auf der anderen Seite präsentiert sich die Verbindung zwischen Marius und Saturninus eher als eine politische Zweckgemeinschaft denn als eine auf gleichen

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vir. ill. 73, 1; dazu Cavaggioni (o. Anm. 1) 39-45.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Plut. Mar. 14, 12f.; vgl. Liv. per. 67; dazu Cavaggioni (o. Anm. 1) 48–50.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Liv. per. 67; Oros. 5, 17, 3; Flor. 2, 4, 1; vgl. Plut. Mar. 28, 1, 7f. und 29, 1; dazu Cavaggioni (o. Anm. 1) 94f.

Zielsetzungen beruhende dauerhafte Allianz. Beide Politiker verfolgten ihre eigenen politischen Projekte: Saturninus ging es darum, sich als 'popularer' Volkstribun in der Tradition der Gracchen zu profilieren, Marius dürfte eine seinen kriegerischen Leistungen adäquate informelle Vorrangstellung im Kreise der *principes civitatis* angestrebt haben<sup>60</sup>. Zu diesem Zweck war neben der durch Feldherrnruhm und Saturninusbündnis erlangten Popularität bei der breiten Masse auch die Akzeptanz bei Senat und Nobilität vonnöten, vor allem aber mußte Marius sich dazu als ein über den Parteien stehender Staatsmann von eigenem Gewicht erweisen.

Gerade zu diesem Zweck konnte ihm das Manöver um die Eidesleistung dienen. Zum einen bot es ihm, indem er die Senatsmehrheit dazu brachte, seinem Meinungswandel zu folgen, eine Gelegenheit, sich als führender Staatsmann im Senat und Lenker der Senatsentscheidungen zu präsentieren, zum anderen gab es ihm in Form der von ihm aufgebrachten ἡ νόμος ἐστι / εἴπερ ἔστι νόμος-Klausel auch ein Druckmittel gegenüber Saturninus in die Hand.

Es ist offenkundig, daß diese Klausel zwar den Interessen des Marius entsprach, nicht jedoch denen des Saturninus: Sie bot die Chance, die von dem Volkstribunen angepeilte Ackerverteilung in der Praxis durchgeführt zu sehen, ließ aber durch die implizite Infragestellung der Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit des Ackergesetzes auch die Möglichkeit einer Ungültigerklärung offen<sup>61</sup>. Es mußte auch für die Zeitgenossen auf der Hand liegen, daß damit gerade jener Effekt, auf den Saturninus mit der von ihm geforderten Eidesleistung abgezielt hatte, — die Bestätigung der Verbindlichkeit seines Gesetzes im Angesicht der senatorischen Opposition — zunichte wurde: Das Gesetzesprojekt blieb weiterhin angreifbar, seine Realisierung abhängig von der politischen Konjunktur – und damit von der Unterstützung des Marius. Wie bereits Badian erkannte, konnte unter diesen Umständen die von Marius eingeführte Eidesklausel als ein "Damoklesschwert" wirken, das Marius über den Häuptern des Saturninus und seiner Mitstreiter aufhing, zugleich war sie auch ein klares Signal an die Veteranen, daß das Schicksal ihrer Versorgung letztlich nicht in Saturninus', sondern in Marius' Händen liegen werde<sup>62</sup>.

So gesehen, enthüllt sich hinter Marius' scheinbar widersprüchlichem und hilflosem Verhalten ein nicht ohne taktisches Geschick, freilich auch mit moralischer Skrupellosigkeit verfochtenes Streben nach einer über die Kompetenzen des Konsulamtes hinausreichenden und von der Gunst der widerstreitenden politischen Großgruppierungen unabhängigen Führungsposition im Staate.

<sup>60</sup> S. Heftner (o. Anm. 1) 109f.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Man vergleiche das Vorgehen des Senats gegen die Gesetze des Livius Drusus im Jahre 91 (Cic. leg. 14; Asc. p. 68f. Clark), dazu F. Münzer, RE XIII 1 (1926) 873–875 s. v. Livius 18) und E. Gabba, *Rome and Italy: The social war*, in CAH <sup>2</sup>IX 113.

<sup>62</sup> Badian (o. Anm. 3) 209 "Saturninus, with his friend Glaucia, had shown every sign of having political aims and ambitions of his own ... now it was Saturninus and Glaucia who were collecting men from the countryside and were, in fact, leading Marius' own veterans ... in the struggle for the veterans' right, including those of other armies: such servants were too dangerous for their alleged master. Therefore the conditional oath — a sword of Damocles to be suspended over their heads, and a reminder to the veterans that it was, after all, Marius with whom the final decision would rest ...".

Im Kontext der polarisierten innenpolitischen Szene des Jahres 100 konnte sich dieses Streben nicht in einer klaren eigenständigen politischen Linie, sondern nur in einem schon für die Zeitgenossen befremdlichen Schwanken zwischen einer Fortführung der Zusammenarbeit mit der Saturninusgruppe und einem Arrangement mit den konservativen Kräften des Senats niederschlagen, und diese Uneinheitlichkeit von Marius' Politik hat sich dann letztlich als nicht nur für die Ambitionen des Kimbernsiegers, sondern auch für seine Bewertung bei der Nachwelt als verderblich erwiesen: erschien er einem guten Teil der Überlieferung (nicht ganz zu Unrecht) als schlauer, machtbewußter Intrigant<sup>63</sup>, so zeichnet die andere, vor allem durch Plutarchs Biographie repräsentierte Richtung, das Bild eines von den Fallstricken der Politik überforderten Haudegens, der sich aus Unbeholfenheit und Unerfahrenheit heraus jedem gerade auf ihn einwirkenden politischen Einfluß beugt, und die für das Konsulamt erforderlichen Führerqualitäten völlig vermissen läßt<sup>64</sup>. Diesem auch in der modernen Sekundärliteratur lange nachwirkenden<sup>65</sup> Bild hat die neuere Forschung das Porträt eines in den Mechanismen römischen politischen Lebens versierten, gegebene Konstellationen zu seinem Vorteil nutzenden und zielbewußt, wenn auch letztlich erfolglos agierenden Politikers entgegengestellt<sup>66</sup>. Die vorliegende Arbeit hofft, zu diesem differenzierteren Mariusbild einen weiteren kleinen Mosaikstein beigetragen zu haben.

Universität Wien Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik Dr. Karl Lueger-Ring 1 A–1010 Wien Herbert Heftner

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Zu dieser Traditionslinie und ihren Vertretern unter unseren Quellenautoren vgl. Passerini (o. Anm. 1) 113–118 (= Athenaeum 12 [1934] 263–268).

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> S. besonders Plut. Mar. 28, 2-4 und 30, 1-3.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Am eindrucksvollsten wohl in Mommsens plastischer Charakterisierung des Marius als eines der Lebensart der stadtrömischen Aristokraten fremd gegenüberstehenden schlichten Landmannes und Soldaten (Th. Mommsen, *Römische Geschichte*, Berlin <sup>9</sup>1903, 189–192; vgl. ebd. 204f.); s. weiters z.B. Robinson (o. Anm. 1) 51–54; De Dominici (o. Anm. 47) 157–160; Christ (o. Anm. 1) 168f.

<sup>66</sup> S. insbesondere Passerini (o. Anm. 1) passim, bes. 191–194 (= Athenaeum 12 [1934] 377–379), E. Badian, Caepio and Norbanus, Historia 6 (1957) 342–344, Carney (o. Anm. 14) 71f. und Evans (o. Anm. 1) passim, bes. 92f.; 138; 170–174.